

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist:

- a) Die Zusammengehörigkeit zwischen der Schule, den Eltern und Freunden zu stärken und zu fördern.
- b) Die Schule in ihren erzieherischen und unterrichtlichen Bemühungen ideal und sachlich zu unterstützen und die Verwirklichung ihrer Aufgaben zu fördern.
- c) Bei der Anschaffung von Arbeitsmaterialien, für die der Schulhaushalt nicht ausreicht, bei der Durchführung und Ausgestaltung von Schulveranstaltungen, Schullandheimaufenthalten, Unterrichtsfahrten u.a. und bei der Unterstützung finanziell schwach gestellter Kinder zu helfen.

2. Zweck des Vereins ist:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie die absolut notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck des Vereins ist:

- a) Die vom Verein angeschafften Arbeitsmittel, Unterrichtsmittel und sonstigen materiellen Güter werden der Schule zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will, insbesondere

- a) Eltern von Schülern/Schülerinnen der Schule,
- b) Freunde und Gönner der Schule,
- c) Lehrer der Schule.
- d) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Bei Eltern mit Beendigung der Schulzeit ihres Kindes, wenn sie nicht vorher ausdrücklich schriftlich ihre weitere Mitgliedschaft beantragen.
- c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen den Vereinszweck verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Einspruch ist nur an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- d) Durch Tod.

3. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge und Spenden

1. Die Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages beträgt jährlich 12 Euro. Der Betrag wird jeweils während des ersten Quartals des neuen Schuljahres bei den Mitgliedern abgerufen.
2. Spenden, über die Wunschquittung erteilt wird, sind jederzeit willkommen.
3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei aus der Mitte der Mitglieder gewählten Kassenprüfern geprüft. Der Prüfbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen.
4. Eine Änderung des Mindestjahresbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Evtl. Änderung des Mitgliedbeitrages
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - f) Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes, Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Tag und Ort bestimmt der Vorstand.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 20% der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag stellen, der den Tagesordnungspunkt bezeichnen muss.
4. Die Einladung hat vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird aus der Mitte der Mitglieder ein Vorsitzender der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Fördervereinsmitglied hat eine Stimme. Bei zwei Mitgliedschaften, z.B. bei getrennten Ehepartner/Eltern hat jeder je eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Fall der Satzungsänderung oder Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann nur verhandelt werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

6. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ferner gehören dem Vorstand an die/der Schulleiter/in, Schulpflegschaftsvorsitzende und die/der Schriftführer/in.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder, werden, soweit sie nicht durch ihr Amt bereits Mitglieder sind, von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die/der Schatzmeister und die/der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Vereinsvermögen in bar gedeckt ist.
5. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins gemäß § 1 dienen, bis 1.000,00 Euro entscheiden.

§8

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Köln, mit der Maßgabe das Geld für gemeinnützige, erzieherische Zwecke an der Gemeinschaftsgrundschule Antwerpener Straße zu verwenden.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.06.2016 in Kraft.